

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	Gesamtschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent	Gesamtschutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. (laut BAMF). Ab 1. Juli 2017 auch Afghanistan (laut BMAS).	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja	ja	ja	nein	§ 61 AsylG, § 47 AsylG. Anmerkung: Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde. Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015 Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	ja	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag (noch) nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	Ein kategorisches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG gilt für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nur dann, wenn das Asylgesuch (also die erste Registrierung) ab dem 1. September 2015 erfolgte und ein gestellter Asylantrag schon abgelehnt worden ist, bzw. (unabhängig vom Herkunftsstaat) wenn ein rein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis vorliegt. In den anderen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja.	Ja.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ja. (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge

Stand: 13. Juli 2017

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

